

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 26.02.2019

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Loffenau in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung Ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
  - a) Grundbetrag in Höhe von 30,00 € monatlich.
  - b) Sitzungsgeld für Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der sonstigen Ausschüsse, in die Gemeinderäte entsandt werden (derzeit Ausschuss der Musikschule Gernsbach, Kindergartenausschuss und Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft) in Höhe von 40,00 € pro Sitzung.
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Gemeinderäte können gegen Nachweis eine Kostenerstattung verlangen, wenn sie betreuungspflichtige Personen entgeltlich betreuen lassen müssen, um an Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird für das jeweilige Jahr am Jahresende bezahlt. Kann der Anspruchsberechtigte sein Amt wegen Krankheit oder aus anderen Gründen länger als 3 Monate nicht ausüben, entfällt die monatliche Aufwandsentschädigung ab dem 4. Monat der Nichtausübung.

### **§ 2 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Für die Stellvertretung des Bürgermeisters erhalten die Bürgermeisterstellvertreter je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 15,00 €.

**§ 3**  
**Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger**

- (1) Sonstige ehrenamtlich tätige Bürger (sachkundige Bürger gemäß § 33 Abs. 3 GO, Zähler für statistische Erhebungen, usw.) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde.

**§ 4**  
**Reisekosten**

- (1) Als Auslagenersatz werden Fahrt- und Reisekosten, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen entsprechend dem Landesreisekostengesetz in der jeweiligen Fassung nach der Reisekostenstufe B gewährt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 07. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Oktober 2016 außer Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Loffenau, 26.02.2019

Bürger  
Bürgermeister

